

GEMEINDE RÜTI ZH

leben & gestalten

Amtliche Publikation

Bereich Präsidiales
Adresse Breitenhofstr. 30, Postfach 373, 8630 Rüti ZH
Email info@rueti.ch
Datum 12. Dezember 2025
Seite 1/2

Wahlanordnung für die Erneuerungswahlen der Gemeinde- und Kirchbehörden

Als wahlleitende Behörde hat der Gemeinderat den 1. Wahlgang für die Erneuerungswahlen 2026–2030 auf den 12. April 2026 festgesetzt. Folgende Behörden werden auf die gesetzliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt:

- **9 Mitglieder des Gemeinderats**
inkl. Präsidium, inkl. Schulpräsidium (gewählt als Schulpflegemitglied)
- **7 Mitglieder der Schulpflege inkl. Präsidium**
- **9 Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission inkl. Präsidium**
- **5 Mitglieder der Sozialkommission**
- **7 Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchenpflege inkl. Präsidium**

Die Durchführung der Wahlen in die Gemeindebehörden erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR), der dazugehörigen Verordnung (VPR) sowie der Gemeindeordnung. Die Wahl der Kirchenpflege erfolgt nach der Kirchgemeindeordnung der Evang.-ref. Kirchgemeinde.

Wählbar in die Gemeindebehörden ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde hat. Wählbar in die Evang.-ref. Kirchenpflege ist jede gemäss der kantonalen Evang.-ref. Kirchenordnung stimmberechtigte Person.

Die Wahlvorschläge sind dem Gemeinderat **bis am 21. Januar 2026, 11:30 Uhr** einzureichen. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 VPR). Die Formulare zur Einreichung von Wahlvorschlägen können unter www.rueti.ch/erneuerungswahlen oder bei der Abteilung Präsidiales, 3. Stock Büro 304, bezogen werden.

Die vorgeschlagene Person muss mit Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, dem Zusatz «bisher», wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der Parteizugehörigkeit (oder Parteilos) bezeichnet werden. Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Für die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlages sind Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse erforderlich (§ 24 VPR). Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen und dürfen nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.



Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der 40-tägigen Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, vom 23. Januar 2026 bis 30. Januar 2026, 11:30 Uhr, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden. Es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Wenn gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen werden, als Stellen zu besetzen sind und die während der ersten Frist vorgeschlagenen mit den definitiv vorgeschlagenen (nach Ablauf der 7-tägigen Nachfrist) übereinstimmen, werden die vorgeschlagenen vom Gemeinderat als gewählt erklärt (stille Wahl gemäss § 54 GPR). Kommt eine stille Wahl nicht zustande, findet der erste Wahlgang am 12. April 2026, mit einem leeren Wahlzettel inkl. Beiblatt, statt.

Eine stille Wahl in die Evang.-ref. Kirchenpflege ist ausgeschlossen. Die Wahl erfolgt mit einem gedruckten Wahlzettel.

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 14. Juni 2026 statt. Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis zum 22. April 2026, 11:30 Uhr, können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge bei der wahlleitenden Behörde eingereicht werden.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. In einer kirchlichen Angelegenheit ist die Rekursinstanz die Bezirkskirchenpflege Hinwil, 8340 Hinwil.

Rüti, 12. Dezember 2025

